



## Meldepflichten / Genehmigungen

Letzter Stand: 27.01.12  
Geändert durch: Peter Wintzer

Pos.	Quelle	Forderung	Meldeart	Stelle	Bezeichnung der Meldung / Genehmigung	Registriernummer	Datum
<i>Die nachfolgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie soll Beispiel für den Aufbau und die Struktur eines entsprechenden Registers sein.</i>							
1	ArbMedVV § 8	Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken	Ereignis	Betriebs- /Personalrat/zuständige Behörde			
2	ArbSchG § 10	Kommunikation nach außen für Notfälle	Ereignis	Feuerwehr/Notdienste			
3	BetrSichV § 13	Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, von (den aufgezählten Anlagen) bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.	Genehmigung	<a href="http://www.zls-muenchen.de/de/left/antragsverfahren/betr_si_v_landesbehoerden.htm">http://www.zls-muenchen.de/de/left/antragsverfahren/betr_si_v_landesbehoerden.htm</a>			
4	BetrSichV § 18 (1)	Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich 1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und 2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen.	Ereignis	<a href="http://www.zls-muenchen.de/de/left/antragsverfahren/betr_si_v_landesbehoerden.htm">http://www.zls-muenchen.de/de/left/antragsverfahren/betr_si_v_landesbehoerden.htm</a>			
5	BlmSchG § 4	(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung.	Genehmigung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung	z. B.: BimSch.Antrag z. B.: BimSch.Genehmigung z. B.: BimSch.Genehmigung	xxxx xxxx xxxx	13.02.2005 25.08.2005 27.09.2007
6	BlmSchG § 15	(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
7	BlmSchG § 15	(3) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
8	BlmSchG § 16	(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn	Genehmigung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			



## Meldepflichten / Genehmigungen

Letzter Stand: 27.01.12

Geändert durch: Peter Wintzer

Pos.	Quelle	Forderung	Meldeart	Stelle	Bezeichnung der Meldung / Genehmigung	Registriernummer	Datum
9	BlmSchG § 23 . 4.	die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine Änderung einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, anzuzeigen haben,	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
10	BlmSchG § 23 . 4a.	die Betreiber von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, innerhalb einer angemessenen Frist vor Errichtung, vor Inbetriebnahme oder vor einer Änderung dieser Anlagen, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen haben	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
11	BlmSchG § 23 . 5.	bestimmte Anlagen nur betrieben werden dürfen, nachdem die Bescheinigung eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen vorgelegt worden ist,	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
12	BlmSchG § 27	Emissionserklärung	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
13	BlmSchG § 29a	(3) Der Betreiber hat die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen;	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
14	BlmSchG § 52a	....vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt....	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
15	BlmSchG § 55 (1)	Der Betreiber hat die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
16	BlmSchG § 58c (1)	Die in den §§ 55 und 57 genannten Pflichten des Betreibers gelten gegenüber dem Störfallbeauftragten entsprechend;	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
17	1. BlmSchV §20 (1)	Der Betreiber einer Feuerungsanlage nach § 11 hat diese der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			



## Meldepflichten / Genehmigungen

Letzter Stand: 27.01.12

Geändert durch: Peter Wintzer

Pos.	Quelle	Forderung	Meldeart	Stelle	Bezeichnung der Meldung / Genehmigung	Registriernummer	Datum
18	2. BImSchV §10 (6)	Eine Durchschrift des Berichtes ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
19	4. BImSchV §1 (1)	Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit	Genehmigung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
20	12. BImSchV §7 (1)	Der Betreiber hat der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung eines Betriebsbereichs Folgendes schriftlich anzuzeigen:	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
21	12. BImSchV §7 (2)	Der Betreiber hat eine Änderung.....die endgültige Stilllegung des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
22	12. BImSchV §9 (4)	Der Betreiber hat der zuständigen Behörde den Sicherheitsbericht.....vor Inbetriebnahme und unverzüglich nach einer Aktualisierung auf Grund der in Absatz 5 vorgeschriebenen Überprüfung vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
23	12. BImSchV §7 (1) 3.	Name oder Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person, falls von der unter Nummer 1 genannten Person abweichend,	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
24	12. BImSchV §10 (1)	den zuständigen Behörden die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
25	12. BImSchV §12 (1)	eine Person oder Stelle mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu beauftragen und diese der zuständigen Behörde zu benennen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
26	13. BImSchV §13 (3)	Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
27	13. BImSchV §18 (1)	Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Messungen nach § 17 einen Messbericht gemäß Satz 2 zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			



## Meldepflichten / Genehmigungen

Letzter Stand: 27.01.12

Geändert durch: Peter Wintzer

Pos.	Quelle	Forderung	Meldeart	Stelle	Bezeichnung der Meldung / Genehmigung	Registriernummer	Datum
28	13. BImSchV §19 (1)	Der Betreiber einer Anlage hat der zuständigen Behörde erstmals für das Jahr 2004 und dann jährlich jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres für jede einzelne Anlage eine Aufstellung der jährlichen Emissionen an Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Gesamtstaub sowie den Gesamtenergieeinsatz vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
29	13. BImSchV §19 (2)	Der Betreiber hat ergänzend eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Aufstellungen für einen Berichtszeitraum von drei Jahren, beginnend mit den Jahren 2004 bis 2006, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
30	17. BImSchV §10 (2)	Über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist durch den Betreiber vor der Inbetriebnahme der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage eine Bescheinigung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
31	17. BImSchV §10 (3)	Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
32	17. BImSchV §12 (2)	Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
33	17. BImSchV §16 (1)	Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat der Betreiber dies den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.	Ereignis	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
34	17. BImSchV §18 (1)	Die Betreiber der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen haben die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen nach § 10 Abs. 3 und erstmaligen Einzelmessungen nach § 13 Abs. 2 einmal jährlich in der von der zuständigen Behörde festgelegten Weise und Form über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			



## Meldepflichten / Genehmigungen

Letzter Stand: 27.01.12

Geändert durch: Peter Wintzer

Pos.	Quelle	Forderung	Meldeart	Stelle	Bezeichnung der Meldung / Genehmigung	Registriernummer	Datum
35	20. BImSchV §8 (1)	Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen ortsfesten Anlage hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
36	20. BImSchV §8 (5)	Eine Durchschrift des jeweiligen Berichts über ortsfeste Anlagen ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung oder den Messungen zuzuleiten.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
37	21. BImSchV §6 (1)	Der Betreiber einer Tankstelle hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
38	21. BImSchV §6 (5)	Eine Durchschrift des jeweiligen Berichts hat der Betreiber der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
39	26. BImSchV §7 (1)	Der Betreiber einer Hochfrequenzanlage hat diese der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung anzuzeigen;	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
40	26. BImSchV §7 (1)	Der Betreiber einer Niederfrequenzanlage hat diese der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
41	27. BImSchV §6	Der Betreiber einer Anlage hat diese der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
42	27. BImSchV §7 (3)	Der Betreiber hat die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Durchführung vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
43	27. BImSchV §8 (2)	Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber einen Meßbericht zu erstellen oder erstellen zu lassen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
44	27. BImSchV §10 (1)	Über die Messungen nach § 9 ist ein Meßbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Messung vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
45	28. BImSchV §5 (1)	Ein Antrag auf Typgenehmigung für einen Motor oder eine Motorenfamilie ist vom Hersteller bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.	Genehmigung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			



## Meldepflichten / Genehmigungen

Letzter Stand: 27.01.12

Geändert durch: Peter Wintzer

Pos.	Quelle	Forderung	Meldeart	Stelle	Bezeichnung der Meldung / Genehmigung	Registriernummer	Datum
46	28. BImSchV §6 (1)	Der Hersteller hat der Genehmigungsbehörde nach Erteilung der Typgenehmigung jede Änderung der in den Beschreibungsunterlagen genannten Einzelheiten mitzuteilen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
47	30. BImSchV §8 (3)	Über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist eine Bescheinigung einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle zu erbringen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
48	30. BImSchV §8 (4)	Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Behörde innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Berichte vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
49	30. BImSchV §10 (3)	Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen und die Bestimmung der Massenverhältnisse hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
50	30. BImSchV §12 (1)	Über die Ergebnisse der Messungen nach § 11 hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
51	30. BImSchV §13 (1)	Ergibt sich aus Messungen und sonstigen offensichtlichen Wahrnehmungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlagen oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat der Betreiber dies den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.	Ereignis	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
52	30. BImSchV §15 (1)	Der Betreiber der biologischen Abfallbehandlungsanlage hat die Öffentlichkeit nach ..... einmal jährlich sowie nach Messungen nach § 11 Abs. 3 über die Beurteilung der Messungen von Emissionen zu unterrichten.	Veröffentlichung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
53	31. BImSchV §5 (2)	Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, bei der für die jeweilige Tätigkeit der in Anhang I genannte Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch überschritten wird, hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
54	31. BImSchV §5 (7)	Entscheidet sich der Betreiber für einen Reduzierungsplan im Sinne des § 4 Satz 2, so muss er diesen der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage vorlegen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			



## Meldepflichten / Genehmigungen

Letzter Stand: 27.01.12

Geändert durch: Peter Wintzer

Pos.	Quelle	Forderung	Meldeart	Stelle	Bezeichnung der Meldung / Genehmigung	Registriernummer	Datum
55	31. BImSchV §5 (9)	Wird bei einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage festgestellt, dass die Anforderungen nach § 3 oder § 4 Satz 1 nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	Ereignis	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
56	31. BImSchV §8 (1)	Der Betreiber einer Anlage hat die für die Berichterstattung an die Europäische Kommission nach Absatz 2 benötigten Informationen der zuständigen Behörde mitzuteilen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
57	ChemG §12d	Die Zulassung kann beantragen, wer als Hersteller oder Einführer das Biozid-Produkt erstmalig im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr bringen will und....	Genehmigung	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin			
58	ChemG §12f	Die Registrierung eines Biozid-Produkts mit niedrigem Risikopotential erfolgt durch die Zulassungsstelle aufgrund der Prüfung eines Registrierungsantrags, dem....	Genehmigung	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin			
59	ChemG §16d	Mitteilungspflichten bei Zubereitungen	Meldung	Bundesstelle für Chemikalien			
60	ChemG §16e	Mitteilungen für die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen	Meldung	Bundesinstitut für Risikobewertung			
61	ChemG §16f	Änderungen..., neue Erkenntnisse... zu Biozid-Produkten.... Unverzüglich mitzuteilen.	Ereignis	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin			
62	ChemG §18 (1)	bestimmter giftiger Tierarten.....nur eingeführt oder gehalten werden dürfen, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird,	Meldung				
63	ChemG §19 (3) 8.	dass im Hinblick auf den Schutz der Beschäftigten eine Gefahrenbeurteilung vorzunehmen ist, welche Unterlagen hierfür zu erstellen sind und dass diese Unterlagen zur Überprüfung der Gefahrenbeurteilung von der zuständigen Landesbehörde der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zugeleitet werden können,	Meldung	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin			
64	ChemG §19 (3) 12. d)	die in die Aufzeichnung aufzunehmenden Daten dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Ermittlung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren oder Berufskrankheiten übermittelt werden,	Meldung	gesetzliche Unfallversicherung			
65	ChemG §19 (3) 10.	dass ein Herstellungs- oder Verwendungsverfahren, bei dem besondere Gefahren für die Beschäftigten bestehen oder zu besorgen sind, der zuständigen Landesbehörde angezeigt oder von der zuständigen Landesbehörde erlaubt sein muss,	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			



## Meldepflichten / Genehmigungen

Letzter Stand: 27.01.12

Geändert durch: Peter Wintzer

Pos.	Quelle	Forderung	Meldeart	Stelle	Bezeichnung der Meldung / Genehmigung	Registriernummer	Datum
66	ChemVerbotsV § 1 (3)	Ausnahmegenehmigung vom Stoffverbot	Genehmigung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
67	ChemVerbotsV § 2 (1)	Umgang mit Giftstoffen	Genehmigung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
68	ChemVerbotsV § 2 (3)	Umgang mit Giftstoffen; Personenwechsel	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
69	ChemVerbotsV § 2 (6)	Organisationen ohne Erlaubnis: Personen melden und Personenwechsel	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
70	ChemVerbotsV § 4 (6)	abweichende Bezeichnung	Meldung	Bundesstelle für Chemikalien			
71	ElektroG § 6	(2) Jeder Hersteller ist verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde (§ 16) nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 registrieren zu lassen, bevor er Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt.	Meldung	stiftung elektro-altgeräte register			
72	ElektroG § 13	Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller	Meldung	stiftung elektro-altgeräte register			
73	FertPackV §4 (1)	Wer Maßbehältnisse herstellt, kann die Erteilung eines Herstellerzeichens beantragen.	Genehmigung	Physikalisch-Technische Bundesanstalt			
74	GefStoffV §4 (6)	Beabsichtigt ein Hersteller oder Einführer, ... von der...festgelegten Möglichkeit zur abweichenden Bezeichnung von gefährlichen Stoffen bei der Kennzeichnung von Zubereitungen Gebrauch zu machen, hat er die erforderlichen Informationen und Nachweise der Bundesstelle für Chemikalien (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 des Chemikaliengesetzes) rechtzeitig vorzulegen.	Meldung	Bundesstelle für Chemikalien			
75	GefStoffV §18	Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen 1. jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ernsten Gesundheitsschädigung von Beschäftigten geführt haben, 2. Krankheits- und Todesfälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen verursacht worden sind, mit der genauen Angabe der Tätigkeit und der Gefährdungsbeurteilung nach § 6.	Ereignis	Länderspezifische Regelungen, z.B. Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			



## Meldepflichten / Genehmigungen

Letzter Stand: 27.01.12

Geändert durch: Peter Wintzer

Pos.	Quelle	Forderung	Meldeart	Stelle	Bezeichnung der Meldung / Genehmigung	Registriernummer	Datum
76	GefStoffV Anhang 3 (3.4)	Wer Schädlingsbekämpfungen nach Nummer 3.1 erstmals durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, hat dies mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
77	GefStoffV Anhang 3 (3.6)	Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern, ist der zuständigen Behörde schriftlich, in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus, anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
78	GefStoffV Anhang 4 (4.3.2) (1)	Wer außerhalb einer ortsfesten Sterilisationskammer Begasungen mit Begasungsmitteln nach Nummer 4.1 durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
79	GefStoffV Anhang 4 (4.3.2) (4)	Das Ausscheiden, der Wechsel und das Hinzutreten von Befähigungsschein-Inhabern sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, sofern die Tätigkeiten unter dem Erlaubnisvorbehalt nach Nummer 4.2 Absatz 1 stehen.	Ereignis	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
80	ProdSG § 6 (4)	...jeweils unverzüglich die an ihrem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass ein Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt;	Ereignis	Länderspezifisch, in der Regel die Arbeitsschutzbehörden			
81	KrW-/AbfG §25 (2)	Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
82	VerpackV § 6 (2)	Die Bescheinigung ist mindestens einen Monat vor Beginn der Rücknahme der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen. Der Beginn der Rücknahme ist schriftlich anzuzeigen.	Meldung	Länderspezifische Regelungen, z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Kreisverwaltung			
83	VerpackV § 10 (5)	Hersteller und Vertreiber haben die Vollständigkeitserklärungen bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form für drei Jahre gemäß den Anforderungen von Anhang VI zu hinterlegen.	Meldung	IHK			